

Außerbetrieblicher Notfallplan für den Landkreis Vorpommern-Greifswald gemäß Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV)

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Überschrift	S
I.	Allgemeiner Teil: Anwendungs- und Geltungsbereich	4
A.	Friedrich-Loeffler-Institut: Arbeiten mit Erregern der Risikogruppe 4	4
B.	Risikoeinschätzung	4
C.	Geltungsbereich	5
D.	Abgrenzung zum innerbetrieblichen Notfallplan	5
E.	Rechtsgrundlage	5
F.	Mitgeltende Dokumente	5
G.	Beteiligte	6
H.	Zuständigkeiten	6
I.	Besondere PSA für Personal, das mit infektiösen Personen umgeht	8
J.	Übungen	9
K.	Änderungshinweise	10
L.	Zusammenarbeit mit angrenzenden Landkreisen/EU-Ländern	10
M.	Öffentlichkeitsarbeit	10
N.	Dokumentation	10
O.	Meldepflicht Betreiber Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) gem. § 5 GenTNotfV	11
P.	Literatur und Quellen	11
II.	Spezieller Teil: Umsetzung und Durchführung	12
1.	Ablauf	12
1.1	Alarmierung	12
1.2	Einrichtung des Dekontaminationsplatzes	12
1.3	Beurteilung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person(en)	12
1.4	Ermittlung des potentiellen Erregers/ der Gefährdung	12
1.5	Umgang mit der betroffenen Person vor Ort	13
1.6	Ermittlung von Kontaktpersonen	13
1.7	Nachbereitung – Gefährdungsbeurteilung und Dekontamination Räume	13
1.8	Beratung und Lagebesprechung	14
1.9	Presse	14
	Allgemeine Handlungsstrategien	15
2.	Disposition und Einsatzbearbeitung	15
2.1	Meldebild „Infekt FLI“	15
2.2	Einsatzleitung	15
2.3	Blutentnahmegruppe	15
3.	Verfahrensweisen bei Einsatzanlässen am oder mit Assoziation zum BSL4-Labor des Friedrich-Loeffler-Instituts Riems	16
A1	Beteiligte Einrichtungen und Behörden (öffentliches Dokument)	17
A2	Liste für Kommunikation für den Notfall auf der Insel Riems und den Landkreis Vorpommern-Greifswald (internes Dokument)	18
A3	Liste der GVO und relevante Eigenschaften (öffentliches Dokument)	20
A4	Innerbetrieblicher Notfallplan FLI (internes Dokument)	20
A5	Auswertung der 1. Übung vom 06.09.2023 (internes Dokument)	20
A6	Pressemitteilung zur Übung vom 06.09.2023	20

Abkürzungsverzeichnis

ABAS	Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe
ABC-Einsatz	Vorgehen Feuerwehr bei Atomaren, Biologischen und Chemischen Gefahren
ABS	Ausschusses für biologische Sicherheit
ATB	Abteilung für experimentelle Tierhaltung und Biosicherheit
BBS	Beauftragter für die Biologische Sicherheit
BF	Betriebsfahrzeug
BNITM	Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin
BPS	Beauftragter der Präsidentin für Sicherheitsbereich
BSL4	Biosafety-Level (Schutzstufe bzw. Sicherheitsstufe 4)
Dekon	Dekontamination
DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V.
EU	Europäische Union
FFP-3	filtering face piece, Schutzklasse 3
FLI	Friedrich-Loeffler-Institut
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
GenTNotfV	Gentechnik-Notfallverordnung
GenTG	Gentechnikgesetz
GenTSV	Gentechniksicherheitsverordnung
GA	Gesundheitsamt
Geb.	Gebäude
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
GVO	Gentechnisch veränderter Organismus/ veränderte Organismen
HH	Hansestadt Hamburg
IfSG	Infektionsschutzgesetz
ILS	Integrierte Leitstelle (hier: des Landes M-V)
i.S.d.	im Sinne des
L4	Sicherheitsstufe von Laboratorien in denen mit Risikogruppe 4 zugeordneten Organismen und Viren umgegangen wird
LAGuS	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
LNA	Leitender Notarzt
LS V-G	Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NA	Notarzt
ÖGDG M-V	Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land M-V
OrgL	Organisatorischer Leiter
POL	Polizei
PSA	Personenschutzausrüstung
RKI	Robert Koch-Institut
RTW-I	Rettungstransportwagen-(Infektion)
S4	Sicherheitsstufe 4 gem. GenTG und GenTSV
UKE	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
UMG	Universitätsmedizin Greifswald
VAH	Verbund für Angewandte Hygiene e.V.
VHB	Veterinärhygienebeauftragter
VHF	Virales hämorrhagisches Fieber
VL4	Verantwortlicher Leiter L4/S4 (Geb. 42) (Rufbereitschaft: 24/7/365)
ZKBS	Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit

I. Allgemeiner Teil: Anwendungs- und Geltungsbereich

Hinweis: Wenn nachfolgend allgemeine Funktionsbezeichnungen zur besseren Lesbarkeit in der grammatisch männlichen Form verwendet werden, so beziehen sie sich dennoch in gleicher Weise auch auf Frauen.

A. Friedrich-Loeffler-Institut: Arbeiten mit Erregern der Risikogruppe 4

Das Friedrich-Loeffler-Institut als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Ihm obliegt die Forschung zur Gesundheit und dem Wohlbefinden von landwirtschaftlichen Nutztieren. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Erforschung von Zoonosen dar.

Im Rahmen der Tätigkeiten werden am Standort Riems/Greifswald Labore bis zur höchstmöglichen Sicherheitsstufe 4 betrieben (Biosafety-Level 1 – 4) in denen auch mit gentechnisch veränderten Organismen umgegangen wird. Die Erreger der Risikogruppe 4 umfassen ausschließlich Viren, z.B.: Henipaviren und die Erreger hämorrhagischer Fieber (z.B. Lassa-Virus, Ebola-Virus, Krim-Kongo-Hämorrhagisches Fieber-Virus).

Die betreffenden Arbeiten mit humanpathogenen Erregern der Risikogruppe 4 werden im Gebäude 42 des Friedrich-Loeffler Institutes auf der Insel Riems durchgeführt.

B. Risikoeinschätzung

Das Risiko einer Verschleppung von Erregern der Risikogruppe 4 aus dem Friedrich-Loeffler-Institut ist äußerst gering. Für den Havariefall gibt es umfangreiche organisatorische und technische Sicherheitsvorkehrungen.

Sollten sich Mitarbeiter im Rahmen ihrer Laborarbeiten exponieren oder kontaminieren, ist ein entsprechendes Management¹ mit Meldungen und Körpertemperaturkontrollen vorgesehen. Der Einsatz der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr dient somit in erster Linie der Versorgung des Betroffenen und nicht der Prophylaxe von Sekundärinfektionen.

¹ Laut interner Betriebsanweisung für den Sicherheitsbereich L4/S4 des Friedrich-Loeffler-Institutes sind Mitarbeiter, welche in den vergangenen 21 Tagen im S4-Bereich gearbeitet haben, darauf hingewiesen, dass bei Entwicklung einer Symptomatik, die auf eine VHF-Erkrankung hinweist (insbesondere Fieber über 38,5°C), unverzüglich der Leiter des S4-Bereiches (oder falls dieser nicht erreichbar ist, der „verantwortliche Leiter BSL4“ (VL4, 24/7/365-Rufbereitschaft über Diensthandy)) zu kontaktieren ist, welcher die Notrufkette auslöst. Diese sieht nach Beratung des Kleinen Krisenstabes ggf. eine Kontaktierung der Leitstelle vor, unter der Angabe, dass ein Notarzt zur Blutentnahme hinzuzuziehen und das Gesundheitsamt zu informieren ist.

C. Geltungsbereich

Dieser außerbetriebliche Notfallplan gem. Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV) regelt ausschließlich den Einsatz außerhalb des L4/S4-Bereichs. Er greift in den (wenn auch sehr unwahrscheinlichen) Fällen, in denen sich ein Unfall im Sinne § 2 GenTNotfV im Landkreis Vorpommern-Greifswald ereignet hat, der in unmittelbarem Zusammenhang mit Tätigkeiten des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) steht und regelt die behördliche Zusammenarbeit in Reaktion auf ein Infektionsgeschehen mit humanpathogenen, potentiell gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 4.

Er legt die notwendigen Maßnahmen fest, die zur Bewältigung des Unfallgeschehens mit den vorgenannten Erregern und die für den Schutz der in § 1 des Gentechnikgesetzes (GenTG) genannten Rechtsgüter notwendig sind.

D. Abgrenzung zum innerbetrieblichen Notfallplan

Prinzipiell muss der Einsatz am BSL4-Labor und der Einsatz an anderen Orten (z.B. Häuslichkeit) nach Exposition im BSL4-Labor unterschieden werden. Maßnahmen, die im oder am BSL4-Labor durchgeführt werden sind im innerbetrieblichen Notfallplan geregelt (Anhang 4).

E. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erstellung dieses Notfallplans ist § 30 Abs. 2 Nr. 16 des GenTG und die GenTNotfV.

F. Mitgeltende Dokumente

- ➔ Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V)
- ➔ Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ➔ Richtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Maßnahmen bei Auftreten von Infektionskrankheiten mit hoher Kontagiösität und/oder Erregern besonderer Pathogenität
- ➔ DGUV Information 105-003 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung im Rettungsdienst“
- ➔ Beschluss über Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten außerhalb von Sonderisolierstationen bei der Versorgung von Patienten, die mit hochpathogenen Krankheitserregern infiziert oder krankheitsverdächtig sind (ABAS Beschluss 610)
- ➔ Feuerwehr-Dienstvorschriften 3 (FwDV 3): „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, 100 (FwDV 100): „Führung und Leitung im Einsatz“ und 500 (FwDV 500): „Einheiten im ABC-Einsatz“

G. Beteiligte

An der Erstellung dieses außerbetrieblichen Notfallplans haben unter Federführung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Abteilung 3, Gesundheit, Gentechnik als zuständige Gentechnikbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) folgende weitere in ihrer Zuständigkeit betroffenen Behörden und Einrichtungen mitgewirkt:

- Betreiber der gentechnischen Anlage: Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)
- Amt für Bürgerservice und Brandschutz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Brandschutz
- Berufsfeuerwehr Greifswald
- Eigenbetrieb Rettungsdienst Vorpommern-Greifswald mit den Dienstgruppen Nord der Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter Rettungsdienst
- Integrierte Leitstelle des Landkreises Mecklenburg-Vorpommern (ILS V-G)
- Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald
- Ordnungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

H. Zuständigkeiten

→ Erstellung

Zuständig für die Erstellung des außerbetrieblichen Notfallplans ist das LAGuS. Gemäß § 3 Abs. 1 GenTNotfV ist die zuständige Gentechnikbehörde auf der Grundlage der vom Betreiber zu liefernden Unterlagen im Zusammenwirken mit anderen in ihrer Zuständigkeit betroffenen Behörden und Einrichtungen verantwortlich einen außerbetrieblichen Notfallplan zu erstellen, sofern ein Unfall zu einer erheblichen Gefahr für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter außerhalb des Betriebs- oder Institutsgeländes, auf dem die gentechnische Anlage betrieben wird, führen kann.

→ Aktualisierung

Der außerbetriebliche Notfallplan ist darüber hinaus gemäß § 3 Abs. 3 GenTNotfV erforderlichenfalls durch die zuständige Gentechnikbehörde zu aktualisieren.

→ Sicherstellung der Beachtung und Übung

Zuständig für die Sicherstellung der Beachtung des Außerbetrieblichen Notfallplanes ist ebenfalls das LAGuS, denn die Gentechnikbehörde hat gemäß § 6 GenTNotfV im Zusammenwirken mit dem Betreiber und anderen in ihrer Zuständigkeit betroffenen Behörden sicherzustellen, dass bei einem Unfall alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. In diesem Sinne dient die Durchführung von bezüglichen Übungen der Erhöhung der Handlungssicherheit im Ereignisfall und der regelmäßigen Überprüfung des Notfallkonzeptes.

In Auswertung der ersten gemeinsamen Übung vom 06.09.2023 hat sich gezeigt, dass sich neben der fachlichen Informationsbereitstellung eine durch das FLI übernommene übergreifende Übungskoordination im Zusammenwirken mit allen Beteiligten bewährt hat. In Erkenntnis dessen soll die zukünftige Übungsorganisation federführend vom FLI und dem Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald übernommen werden. Unter Aufsicht des LAGuS und in Kooperation mit dem Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden Details zur Planung und Durchführung abgesprochen und koordiniert. Rettungsdienst und Berufsfeuerwehr Greifswald wirken mit und verantworten in ihrem jeweiligen Fachbereich die Rettung, die Versorgung und den Transport im akuten Gefahrenfall.

→ **Beschaffung der Infektionsschutz-Sets**

Zuständig für die Beschaffung der Infektionsschutz-Sets ist das FLI, ebenso für die Wartung und das regelmäßige Anbieten einer fachlichen Einweisung in die Funktionsweise und die Besonderheiten der PSA für die Mitarbeiter des Rettungsdienstes, die in Patientenkontakt kommen könnten. Die Benennung des in Frage kommenden Personenkreises obliegt der ärztlichen Leitung des Rettungsdienstes. Die fachliche Einweisung wird durch eine Unterrichtung über die Dekontaminationsmaßnahmen der PSA und das Verhalten während der Dekontamination durch die Berufsfeuerwehr Greifswald unterstützt.

→ **Bereitstellung der Infektionsschutz-Sets**

Zuständig für die Bereitstellung der Infektionsschutz-Sets und der Blutabnahmebestecke im Ereignis- bzw. Übungsfall ist die Berufsfeuerwehr Greifswald. Die vom Betreiber beschafften Materialien werden bei der Berufsfeuerwehr Greifswald gelagert. Im Ereignis- bzw. Übungsfall ist die Berufsfeuerwehr Greifswald zuständig, diese an den Ereignisort zu transportieren und dort bereitzustellen.

→ **Einrichtung des Dekontaminationsplatzes**

Zuständig für die Einrichtung des Dekontaminationsplatzes und die Dekontamination der PSA ist die Berufsfeuerwehr Greifswald.

→ **Entsorgung von kontaminiertem Abfall**

Zuständig für die Entsorgung des im Zuge des Notfallgeschehens angefallenen, kontaminierten Abfalls (z.B. gebrauchte Schutzkleidung, benutzte Blutentnahmebestecke, etc.) ist die Berufsfeuerwehr Greifswald in Kooperation mit dem LAGuS. Der angefallene Abfall ist in gekennzeichnete Kunststoffsäcke (z.B.: PE, mind. 0,08 mm Wandstärke) zu verpacken und entsprechend der Kategorie C „infektiöser Abfall“ zu entsorgen. Ggf. veranlasst das LAGuS eine priorisierte Abfallbehandlung in der Verbrennungsanlage.

→ Zuständigkeit für die Blutentnahme

Zuständig für die Blutentnahme vor Ort ist die aus Ärzten der LNA-Gruppe „Nord“ Vorpommern-Greifswald und als Rückfallebene aus dem Stab Ärztlicher Leiter Rettungsdienst des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald gebildete Blutentnahmegruppe.

→ Kennzeichnung verantwortlicher Personen und Ansprechpartner

Im Ereignis- bzw. Übungsfall haben verantwortliche Personen als solche erkennbar zu sein und müssen mit einer entsprechenden Erkennungskleidung auftreten. Insofern keine Berufskleidung vorhanden ist (Gentechnikbehörde, Gesundheitsamt, Ordnungsamt) sind für diesen Zweck jeweils eigenverantwortlich z.B. Westen mit rückseitiger Aufschrift anzuschaffen.

Im Ereignis- und Übungsfall stehen der „Verantwortliche Leiter BSL4“ (VL4) des FLI sowie ein Mitarbeiter des LAGuS vor Ort als nicht-aktiv eingebundene Ansprechpartner zur Verfügung. Im Bedarfsfall wird die Polizei zur Amtshilfe hinzugezogen.

I. Besondere PSA für Personal, das mit infektiösen Personen umgeht

Für alle Personen, die mit dem infektiösen Patienten Kontakt haben, ist das Tragen von geeigneter PSA als Eigenschutz notwendig. In Anlehnung an die Vorgaben der DGUV Regel 105-003 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung im Rettungsdienst“ sowie an den ABAS Beschluss 610 vom 17.10.2016 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten außerhalb von Sonderisolierstationen bei der Versorgung von Patienten, die mit hochpathogenen Krankheitserregern infiziert oder krankheitsverdächtig sind“, sowie eigener in Auswertung der Übung vom 06.09.2023 gewonnener Erfahrungswerte wird folgende Ausrüstung zum Infektionsschutz bereitgestellt:

→ Einmalvollschatzanzugssystem SubiTUS mit dicht eingebauter Partikelfiltrierender Halbmaske mit beschlagfreiem Visier und mit Kombinationsfilter ABEKP3, dicht angebrachten Nitrillatex-Handschuhen, dicht angebrachten rutsch- und schnittfesten Sohlen (Kevlar), mit CE-Zertifizierung nach EN 14126 : 2003², EN 14605:2005³ sowie EN ISO 13688 : 2013⁴. Der Vollschutzanzug wird in je 3 Größen (M, L, -XXL) je Infektionsschutzkit bereitgestellt, um das Größenspektrum der Anwender abzudecken.

² In der europäischen Norm EN 14126 sind Anforderungen an und Prüfverfahren für wiederverwendbare und im Gebrauch begrenzte Schutzkleidung gegen Infektionserreger festgelegt.

³ Die europäische Norm EN 14605 Typ 4 legt die Anforderungen und Prüfverfahren für Kleidung mit sprühdichten Verbindungen zwischen den Teilen zum Schutz vor flüssigen Chemikalien fest.

⁴ Die internationale Norm DIN EN ISO 13688 legt die allgemeinen Anforderungen an Schutzkleidung fest.

Diese Infektionsschutz-Sets (Anzahl 4 Stück) einschließlich je 2 Entsorgungsbeutel, mit Kennzeichnung: Abfallgruppe C Kunststoffsäcke (z.B. PE), mind. 0,08 mm Wandstärke, werden bei der Berufsfeuerwehr Greifswald hinterlegt und abholbereit vorgehalten.

Vor Ort stehen die Infektionsschutz-Sets mit Eintreffen der Berufsfeuerwehr dem Personal des Rettungsdienstes, den Notärzten, Mitarbeitern des Gesundheitsamtes und ggf. des Krankenhauses bei Übergabe des infektiösen Patienten zur Verfügung.

Alternativ zu den bereitgestellten Infektionsschutz-Sets kann eine mindestens gleichwertige PSA entsprechend DGUV-Regel 105-003 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung im Rettungsdienst“ oder 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ zum Einsatz gebracht werden.

J. Übungen

Die Umsetzung dieses Notfallplans ist regelmäßig zu üben. Übungen dienen der Überprüfung der Wirksamkeit der Alarmierungsketten sowie der Beübung der Handlungsabläufe der einzelnen Beteiligten. Die erste Übung wurde am 06.09.2023 (innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Planes) durchgeführt und ist in einem etwa 3-jährigen Turnus zu wiederholen. Dabei legt die Übungsleitung (siehe unten) im Vorfeld ein Übungsziel fest (z.B. Blutentnahme vor Ort und Einsendung einer potentiell infektiösen Probe ans BNITM oder Notfall mit Patientenversorgung im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf). Übungen können in Abstimmung mit allen unter G genannten Beteiligten ggf. auch als telefonische Variante zur reinen Überprüfung der Meldeketten durchgeführt werden.

Übungsleitung:

Zuständig für die Organisation der Übungen (fachliche Vorbereitung, Gesamtkoordination im Vorfeld, Planung des Ablaufs) ist federführend das FLI und das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald unter Aufsicht des LAGuS und in Kooperation mit den unter G genannten Beteiligten. Die Einsatzleitung der Übung vor Ort wird von den Kräften der Feuerwehr übernommen. Das Gesundheitsamt fungiert als zentraler fachlicher Ansprechpartner. Im Nachgang der Übung treffen sich die Beteiligten zur Nachbesprechung und Fehleranalyse. Letztere fließt in eine durch das LAGuS zu erstellende Aktualisierung des Außerbetrieblichen Notfallplanes ein.

K. Änderungshinweise

Dieser Notfallplan wird durch das LAGuS (Abteilung 3, Gesundheit, Gentechnik) gepflegt und aktualisiert (Verteiler lt. Anlage 1).

Es ist eine jährliche Überprüfung des Einsatzkonzeptes geplant.

L. Zusammenarbeit mit angrenzenden Landkreisen/EU-Ländern

Es ist davon auszugehen, dass einige Personen, die in den vom Notfallplan umfassten gentechnischen Anlagen tätig sind, nicht in der Stadt Greifswald oder im Landkreis Vorpommern-Greifswald wohnhaft sind. Das bedeutet, dass durch diese Personen ein Notfall in einem anderen Landkreis ausgelöst werden kann. Das Gesundheitsamt wird daher mit den Gesundheitsämtern der entsprechenden Landkreise eine Abstimmung zur Zusammenarbeit vornehmen.

Ebenso wird den Leitstellen der entsprechenden Landkreise durch die Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald dieser Notfallplan zur Verfügung gestellt und eine Informations-/Meldeweitergabe vereinbart. Im Einsatzfall werden dann die unter dem Meldebild „Infekt FLI“ festgelegten Maßnahmen mit der örtlich zuständigen Leitstelle abgestimmt (weitere Details siehe auch Punkt 2.1 Meldebild „Infekt FLI“).

Die Federführung und Koordinierung für die Kreis- und Landesgrenzen überschreitende Ermittlung von Kontaktpersonen wird vom LAGuS wahrgenommen.

M. Öffentlichkeitsarbeit

Die Pressearbeit vor Ort erfolgt zentral durch die Pressestelle des FLI. Die dortige Pressestelle bzw. die Präsidentin oder von ihr beauftragte Personen initiieren im Falle einer Übung oder eines Notfallgeschehens eine Konferenzschaltung aller potentiell involvierten Pressestellen.

Die weitere Pressearbeit erfolgt dann in enger Abstimmung zwischen der Pressestelle des FLI und den genannten Pressestellen.

N. Dokumentation

Vorkommnisse i.S.d. Notfallplans und Auswertung der Übungen sind zu dokumentieren. Verantwortlich für die Dokumentation ist das LAGuS. Personenbezogene Daten werden dabei in anonymisierter Form dokumentiert.

O. Meldepflicht Betreiber Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) gem. § 5 GenTNotfV

Das FLI auf der Insel Riems, vertreten durch die Präsidentin, hat als Betreiber i.S.d. GenTG im Fall eines Unfalls, der diesen Notfallplan auslöst, dem LAGuS unverzüglich folgendes mitzuteilen:

- die Umstände des Unfalls
- die Identität und Menge der potentiell gentechnisch veränderten Organismen
- alle für die Bewertung des Unfalls notwendigen Informationen
- alle getroffenen Maßnahmen

Die Meldepflicht des FLI gegenüber anderen Behörden (Gesundheitsamt (IfSG), Unfallversicherung Bund und Bahn (BioStoffV), Ordnungs-, Brand- und Katastrophenschutzbehörde, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (SOG M-V, BrSchG M-V, LKatSG M-V, LALLF (TierSeuchAnzV))) bleibt ungeachtet dessen unberührt.

P. Literatur und Quellen

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/E/Ebola/Rahmenkonzept_Ebola.html
<http://www.emro.who.int/health-topics/haemorrhagic-fevers-viral/index.html>

II. Spezieller Teil: Umsetzung und Durchführung

1. Ablauf:

1.1 Alarmierung:

Bei Alarmierung der Leitstelle Vorpommern-Greifswald unter der Telefonnummer 03834-19222⁵ mit dem Meldebild „**Infekt FLI**“ werden unabhängig von der Schwere des Krankheitsbildes oder der Anzahl Verletzter/Erkrankter prinzipiell das Gesundheitsamt, der Rettungsdienst sowie die Berufsfeuerwehr Greifswald nach den im Abschnitt 2.1. dargelegten Prinzipien alarmiert. Das weitere Vorgehen wird vor Ort abgestimmt und eventuell notwendige weitere Einsatzmittel und -kräfte nachgefordert..

1.2 Einrichtung eines Dekontaminationsplatzes:

Am Einsatzort erfolgt der Aufbau eines Dekontaminationsplatzes durch die Feuerwehr zur Dekontamination der PSA und Unterstützung beim An- und Ausziehen der PSA.

1.3 Beurteilung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person(en):

Vor Ort erfolgt die Beurteilung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person(en), ggf. auch durch Befragung durch Mitarbeiter des Rettungsdienstes. Die Festlegung weiterführender Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem BNITM (Diagnostischer Notdienst hämorrhagischer Fieber) ggf. unter Einbeziehung des UKE (Behandlungszentrum für hochkontagiöse Infektionserkrankungen). Bei direktem Personenkontakt ist die im Allgemeinen Teil beschriebene PSA zu tragen.

1.4 Ermittlung des potentiellen Erregers/ der Gefährdung:

Es erfolgt ggfs. eine Blutentnahme. Die Diagnosesicherung / der Ausschluss erfolgt über die Untersuchung von Patientenblut in Absprache mit dem FLI (je nach Exposition), hierzu wurde eine Blutentnahmegruppe BSL4 mit entsprechendem Trainingszustand gebildet. Material zur Blutentnahme liegt jedem Infektionsschutz-Set bei. Die Feuerwehr hält Material für Probenversand und -verpackung im Einsatzfahrzeug vorrätig.

Die Verpackung und den Transport der Proben in das Fremdlabor unter den entsprechenden Bedingungen übernimmt das FLI, ebenso die Veranlassung des Transportes der Probe (UN 2814) an das zuständige Referenzlabor (BNITM).

⁵ Ständig besetzt

1.5 Umgang mit der betroffenen Person vor Ort

Die betroffene Person soll, soweit möglich und vertretbar, so lange an ihrem Aufenthaltsort verbleiben bis eine adäquate Unterbringung sowie ein entsprechender Transport an den Ort der stationären Unterbringung gewährleistet werden kann. Die betroffene Person ist an ihrem Aufenthaltsort zu isolieren (§§ 28 bis 30 IfSG).

Je nach Untersuchungsergebnis der Blutprobe verbleibt der Patient in gemeinsamer Beratung Krisenstab FLI und LNA vor Ort, wird in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus transportiert oder wird vom RTW-I der Feuerwehr Hamburg zur weiteren Behandlung in Hamburg-Eppendorf/Sonderisolierstation abgeholt.

Bei einem ersten negativen Untersuchungsergebnis kann ggf. die Fortsetzung der häuslichen Quarantäne und eine weitere Probennahme zur Diagnosesicherung angeordnet werden.

1.6 Ermittlung von Kontaktpersonen

Die Ermittlung von Kontaktpersonen den Kreis Vorpommern-Greifswald betreffend erfolgt durch das Gesundheitsamt (→ strukturierte Ermittlung nach Management gem. Richtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Maßnahmen bei Auftreten von Infektionskrankheiten mit hoher Kontagiösität und/oder Erregern besonderer Pathogenität).

Die Federführung und Koordinierung für die Kreis- und Landesgrenzen überschreitende Ermittlung von Kontaktpersonen wird vom LAGuS wahrgenommen.

1.7 Nachbereitung – Gefährdungsbeurteilung und Dekontamination der Räume

Die Dekontamination⁶ wird im Rahmen der Nachbereitung von entsprechend fachlich unterwiesenen Mitarbeitern des FLI oder einer vom FLI beauftragten akkreditierten Fachfirma übernommen. Die Feuerwehr unterstützt bei der Dekontamination.

Sollte eine Desinfektion/Dekontamination vor Ort nicht ausreichen bzw. ist im Zuge eines Notfallgeschehenes infektiöser Abfall (z.B. gebrauchte Schutzkleidung, mit infektiösem Material in Kontakt gekommene Einrichtungsgegenstände, etc.) angefallen, so ist dieser Abfall entsprechend

⁶ Kontaminierte Gegenstände oder Flächen sind zu dekontaminieren. Bei der Wahl des Mittels und Verfahrens sind VAH-, RKI- bzw. DVG-gelistete Flächendesinfektionsmittel zu berücksichtigen.

der Kategorie „infektiöser Abfall“ zu entsorgen. Gentechnikrechtliche Vorgaben sind dabei nicht gesondert zu beachten.

Ggf. veranlasst das LAGuS eine priorisierte Abfallbehandlung in der Verbrennungsanlage.

Die Entsorgung der beim Feuerwehreinsatz anfallenden kontaminierten Mittel und Gegenstände erfolgt ebenso über die Berufsfeuerwehr Greifswald in Kooperation mit dem LAGuS (priorisierte Verbrennung), bzw. über eine vom FLI beauftragte akkreditierte Fachfirma. Es finden die Empfehlungen des ABAS Beschluss 610 Anwendung.

Das FLI unterstützt bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung.

1.8 Beratung und Lagebesprechung

Die Festlegung der Erstmaßnahmen erfolgt am Einsatzort unter Leitung des Gesundheitsamtes unter Einbeziehung des Rettungsdienstes und mit fachlicher Unterstützung des FLI. Bei einer Fortsetzung des Einsatzes steht den Beteiligten zur Beratung und Lagebesprechung der Krisenraum des FLI im Hauptgebäude (Geb. 37) zur Verfügung. Weitere Details dazu (FLI-interne Rufnummern, etc.) sind im internen Notfallplan des FLI unter Punkt 5.2. „Krisenstab“ (Anlage 3) geregelt.

1.9 Presse

Einberufung einer Versammlung aller involvierten Pressesprecher durch die Pressestelle des FLI.

Allgemeine Handlungsstrategien:

- Strategie ist die Isolation am Einsatzort bis Bestätigung / Ausschluss einer relevanten Infektion (VHF). In Absprache mit dem UKE kann jedoch eine sofortige Verlegung des Patienten in das Behandlungszentrum für hochkontagiöse Infektionserkrankungen festgelegt werden. Grundlage ist das Rahmenkonzept Ebolafieber des RKI in der aktuellen Fassung.
- Patientenkontakt – sofern nicht bereits erfolgt – sollte durch die Einsatzkräfte nur bei dringlicher Behandlungsindikation und in entsprechender Körperschutzform (siehe Punkt PSA im allgemeinen Teil) erfolgen. Diese Maßnahme kann – bei Bedarf auch unter Anwendung von Zwangsmitteln – durchgesetzt werden. Dabei leistet die Polizei – wenn erforderlich – Maßnahmen im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe im Rahmen der polizeilichen Möglichkeiten.

2. Disposition und Einsatzbearbeitung

2.1 Meldebild „Infekt FLI“

Meldet sich ein Mitarbeiter des FLI unter Nennung des Stichworts „Infekt FLI“, bzw. mit Schilderung des Verdachts auf eine Infektionserkrankung nach vorhergegangener Exposition, soll das in der Leitstelle Vorpommern-Greifswald bekannte Meldebild „Infekt FLI“ ausgelöst werden. In der Ausrückordnung ist neben der primären Information an das Notfallteam des Gesundheitsamtes eine Information des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst und des Leitenden Notarztes der Dienstgruppe „Nord“ vorgesehen. Die Berufsfeuerwehr Greifswald erhält über ihren Einsatzleitdienst (ELD) ebenfalls eine parallele Vorabinformation, rüstet sich umgehend (Packen der gelagerten Dekontaminations-Ausrüstung und der Schutanzüge) und begibt sich auf den Weg zum Einsatzort. Über die Notwendigkeit der Anforderung weiterer Einsatz- und Rettungsmittel, bzw. -kräfte wird ggf. vor Ort entschieden.

Sollte die Meldung einen Mitarbeiter betreffen, der sich nicht im Landkreis Vorpommern-Greifswald aufhält, wird durch die ILS Vorpommern-Greifswald die zuständige Leitstelle informiert. Diese informiert primär das zuständige Gesundheitsamt und stimmt mit diesem das weitere Vorgehen ab. Dieses soll sich an der für den Landkreis Vorpommern-Greifswald vorgesehenen Planung orientieren. Die Berufsfeuerwehr Greifswald steht entsprechend zur Unterstützung der Gesundheitsämter aller Landkreise zur Verfügung.

2.2 Einsatzleitung

Vor Ort übernimmt ein speziell für diesen Einsatz aufgestelltes Notfallteam des Gesundheitsamtes des LK V-G mit einem speziell dafür vorgesehenen Fachberater die Führungsorganisation und die Gesamtkoordination der zu bewältigenden Handlungen und Maßnahmen im Sinne dieses Notfallplanes und

der „Richtlinie des Landes M-V über Maßnahmen bei Auftreten von Infektionskrankheiten mit hoher Kontagiösität und/oder Erregern besonderer Pathogenität.

Soweit das o.g. Notfallteam des Gesundheitsamtes des LK V-G zur Umsetzung der Maßnahmen vor Ort ist, wird diese nur außerhalb des Gefahrenbereiches tätig. Es sei denn, die Mitarbeiter des Notfallteams verfügen über eine gesundheitliche Tauglichkeitsuntersuchung* und Ausbildung zum Tragen von Schutzbekleidung im Sinne der Regelung im Punkt I des „Außerbetrieblicher Notfallplan für den Landkreis Vorpommern-Greifswald gemäß Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV)“, arbeitsrechtlicher Vorschriften oder der FwDV 2 und 500.

Ggf. ist das o.g. Notfallteam des Gesundheitsamtes des LK V-G durch den Einsatzleiter der Feuerwehr in die Lage einzuweisen und auf den notwendigen Umgang mit der zu tragenden Schutzbekleidung, den Gefahrenbereich und die Anforderungen am Einsatzort hinzuweisen.

2.3 Blutentnahmegruppe

Auf Anforderung der Einsatzleitung soll die Blutentnahmegruppe zugeteilt und alarmiert (Anruf, SMS) werden. Sie wird gebildet aus Ärzten der LNA-Gruppe „Nord“ Vorpommern-Greifswald und als Rückfallebene aus dem Stab Ärztlicher Leiter Rettungsdienst des Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern - Greifswald. Die Blutentnahme erfolgt dann in geeigneter PSA unmittelbar am Einsatzort, bzw. bei Patienten in Quarantäne an deren Aufenthaltsort.

3. Verfahrensweisen bei Einsatzanlässen am oder mit Assoziation zum BSL4-Labor des Friedrich-Loeffler-Instituts Riems

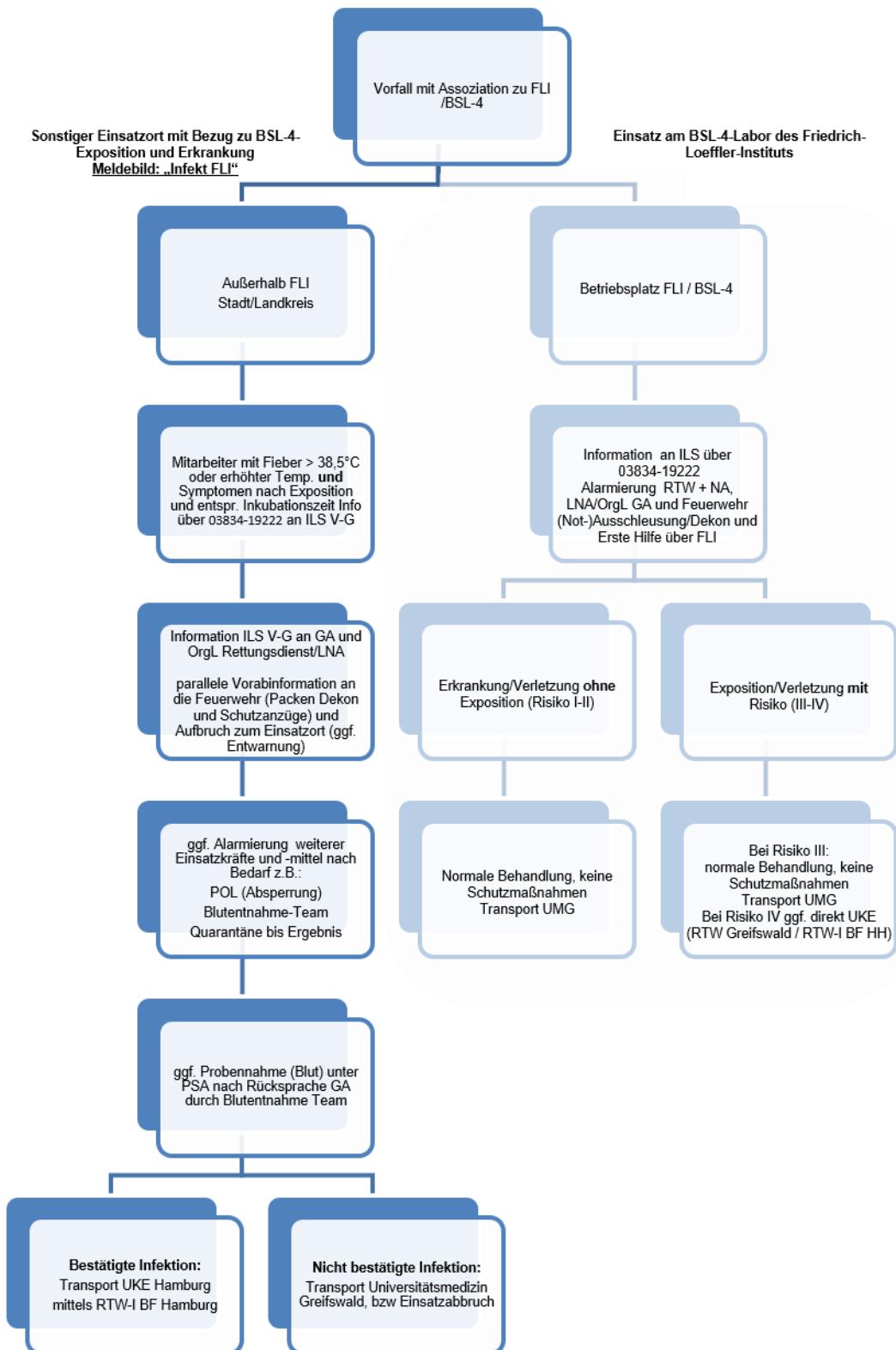


Abbildung 1: Schematische Darstellung Einsatz am oder mit Assoziation zum BSL4-/S4-Labor des Friedrich-Loeffler-Instituts Riems

Anlage 1: Beteiligte Einrichtungen und Behörden (öffentliches Dokument)

Landkreis Vorpommern-Greifswald: https://www.kreis-vg.de/Landkreis/	
Gesundheitsamt Feldstraße 85a 17489 Greifswald	Ordnungssamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk
Eigenbetrieb Rettungsdienst Pappelallee 1 17489 Greifswald	Integrierte Leitstelle Wolgaster Straße 63 a 17489 Greifswald
Pressestelle Feldstraße 85 a 17489 Greifswald	
Land Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS): www.lagus.mv-regierung.de	
LAGuS, Abteilung 3 Gesundheit, Gentechnik Gertrudenstraße 11 18057 Rostock	LAGuS, Stelle für Öffentlichkeitsarbeit Stephanstraße 18 18055 Rostock
Stadt Greifswald: https://www.greifswald.de	
Amt für Bürgerservice und Brandschutz Wolgaster Straße 63 b 17489 Greifswald	Pressestelle Rathaus, Markt 17489 Greifswald
Friedrich-Loeffler Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit auf der Insel Riems: https://www.fli.de/	
FLI Südufer 10 17493 Greifswald - Insel Riems	
FLI, Verantwortlicher Leiter BSL4 (VL4)	
FLI, Beauftragter des Präsidenten für den Sicherheitsbereich (BPS) Gebäude 42	
FLI, Biorisk-Officer	
FLI, Leiter S4-Bereich	
FLI, Leiter S4-Stall, Veterinärhygienebeauftragter (VHB) für Gebäude 42	
FLI, Leiter S4-Labor, Vorsitzender des Ausschusses für biologische Sicherheit (ABS) am FLI	
FLI, BSL4-Manager	
FLI, Beauftragter für biologische Sicherheit (BBS) für Gebäude 42	
FLI, Pressestelle	
Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	
Universitätsmedizin Greifswald Fleischmannstr. 42-44 17475 Greifswald	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Zentrum für Innere Medizin Martinistraße 52 20246 Hamburg
Referenzlabor Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin: https://www.bnitm.de/	
BNITM Bernhard-Nocht-Straße 74 20359 Hamburg	
Polizei: https://www.polizei.mvnet.de	
Polizeihauptrevier Greifswald Brinkstraße 13-14 17489 Greifswald	Polizeiinspektion Anklam Friedländer Str. 13 17389 Anklam

Anlage 2: Liste für Kommunikation – Hauptansprechpartner für Außerbetrieblichen Notfallplan (internes Dokument)

Anlage 3: Liste der GVO und relevante Eigenschaften (öffentliches Dokument)

GVO	Stufe	Sicherheitsbewertung ZKBS Aktenzeichen LAGuS	Eigenschaften GVO (bei Infektion des Menschen)
Arenaviren: Chapare-Virus (CHPV) Guanarito-Virus (GTOV) Junín-Virus (JUNV) Lassa-Virus (LASV) Lujo-Virus (LUJV) Machupo-Virus (MACV) Sabiá-Virus (SABV)	S4	ZKBS 45110.1942 Az: LAGuS 3021_4/11.3.17	Erreger von Hämorrhagischem Fieber, Enzephalitis und Meningoenzephalitis
Filoviren: Ebola-Virus (EBOV) Sudan-Virus (SUDV) Taï Forest-Virus (TAFV) Bundibugyo-Virus (BDBV) Reston-Virus (RESTV) Bombali-Virus (BOMV) Marburg-Virus (MARV) Lloviu-Virus (LLOV)	S4	ZKBS 45110.2046 Az: LAGuS 3021_4/11.4.19	Erreger von Hämorrhagischem Fieber

Anlage 4: Innerbetrieblicher Notfallplan FLI (internes Dokument)

Anlage 5: Auswertung der 1. Übung vom 06.09.2023 (internes Dokument)

Anlage 6: Pressemitteilung (öffentliches Dokument)

Link zur Pressemitteilung:
[Pressemitteilung des FLI \(PDF\)](#)